

**23.08.2021**

## **Medienmitteilung des VSUZH**

**Keine gesetzliche Grundlage für Geldstrafen: Das Verwaltungsgericht heisst die Beschwerde des VSUZH teilweise gut und hebt die Bestimmungen zu Geldstrafen als Disziplinar massnahmen sowie die eingeschränkte Akteneinsicht auf.**

Am 25. Mai 2020 hat die Universität Zürich eine neue Disziplinarverordnung verabschiedet. Der VSUZH hatte sich bereits während deren Ausarbeitung über die Studierendenvertretungen in den universitären Gremien dafür ausgesprochen, auf Geldstrafen als Disziplinar massnahmen zu verzichten. Nachdem die Universität nicht auf die Vorschläge des VSUZH einging und in der Disziplinarverordnung Geldstrafen von bis zu CHF 4'000 vorsah, erhob der VSUZH Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich. Im Vorfeld dazu verfasste der VSUZH bereits im Juli 2020 eine Medienmitteilung mit seinen wichtigsten Anliegen (vgl. Medienmitteilung 13.07.2020). Das Verwaltungsgericht gibt dem VSUZH in seinem Entscheid vom 8. Juli 2021 teilweise recht und hat die entsprechenden Normen aufgehoben.

### **Keine Geldstrafen ohne gesetzliche Grundlage**

Das Verwaltungsgericht bestätigt die Haltung des VSUZH, dass das Sonderstatusverhältnis, in dem sich Studierende an der Universität befinden, kein ausreichender Grund dafür ist, ohne ausdrückliche Grundlage im Gesetz Geldstrafen einzuführen (vgl. Erwägung 6; Seite 11). Eine Regelung, aufgrund welcher Studierende für Disziplinarverstösse mit Geldleistungen belegt werden, bedarf der demokratischen Legitimation durch einen Beschluss des Kantonsrats. Weiter stellt das Verwaltungsgericht fest, dass sich Teile der Disziplinarverordnung inhaltlich und sprachlich stark ans Strafrecht anlehnen, was der VSUZH bereits während der Ausarbeitung der Verordnung kritisiert hatte und in der Beschwerde als mögliche Verletzung von Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Keine Strafe ohne Gesetz) gerügt hatte. Diese Frage lässt das Verwaltungsgericht offen, da die Regelung von Geldstrafen ohnehin an der fehlenden gesetzlichen Grundlage scheitert.

### **Die Akteneinsicht darf nicht generell eingeschränkt werden**

Aufgehoben wurde auch der § 19 der Disziplinarverordnung, der die Akteneinsicht der Betroffenen regelt und eine Einschränkung des Akteneinsichtsrechts bis nach der Befragung aller am Verfahren beteiligten Personen vorsah. Das Verwaltungsgericht bestätigt die Bedenken des VSUZH, dass die Akteneinsicht nicht allgemein in solch erheblicher Weise eingeschränkt werden darf, sondern nur im Einzelfall und nach einer sorgfältigen Interessenabwägung möglich ist (vgl. Erwägung 9; Seite 14). Von einem Disziplinarverfahren betroffene Studierende haben das Recht Einsicht in die Akten, welche die Grundlage ihrer Disziplinarstrafe bilden sollen, zu erhalten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Verband der Studierenden der Universität Zürich | Rämistrasse 62, 8001 Zürich | +41 44 634 21 29 | info@vsuzh.ch

### **Erfolg für den Verband der Studierenden**

Das Verwaltungsgericht hat klargestellt, dass der VSUZH als Vertretung der Studierenden deren Rechte auch in juristischen Belangen vertreten kann (vgl. Erwägung 1.2.3; Seite 4). Die Universität Zürich bestritt jedoch im Verfahren die Beschwerdeberechtigung des VSUZH, da eine solche nicht explizit in dessen Statuten vorgesehen ist. Der VSUZH begrüsst diesen Entscheid, bestätigt das Gericht damit nicht nur dessen Prozessfähigkeit, sondern ebnet auch den Weg für andere Studierendenverbände, die die Interessen ihrer Mitglieder gegen universitäre Entscheide vor Gericht vertreten möchten.

Der VSUZH ist bereit, konstruktiv mit der Universität zusammenzuarbeiten, um eine Disziplinarordnung zu erarbeiten, die rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig und kann noch beim Bundesgericht angefochten werden.

Der Vorstand des VSUZH

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Verband der Studierenden der Universität Zürich | Rämistrasse 62, 8001 Zürich | +41 44 634 21 29 | info@vsuzh.ch